20. Wahlperiode

Drucksache **20/5248**

HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. März 2021 die nachstehende, am 4. März 2021 beschlossene Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dem Landtag zur Beratung vor.

Wiesbaden, 4. März 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Eingegangen am 4. März 2021 · Ausgegeben am 5. März 2021

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Anlage

Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 4. März 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),

2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1[1])

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74, 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich

   1. im Fall einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz. AT 13. Januar 2021 V 1) in der jeweils geltenden Fassung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen oder

   2. im Übrigen für einen Zeitraum von zehn Tagen

   nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

[1] Ändert FFN 91-62

a) In Abs. 2 wird das Wort „Virus-Variantengebiet“ durch „Virusvarianten-Gebiet“ ersetzt und die Angabe „vom 13. Januar 2021 (BAnz. AT 13. Januar 2021 V 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Virus-Variantengebiet“ durch „Virusvarianten-Gebiet“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Virus-Variantengebiet“ durch „Virusvarianten-Gebiet“ ersetzt.

3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht im Fall einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Dem § 3a Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Absonderung nach Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 3 erforderlich ist, ausgesetzt. In-vitro-Diagnostika für die Eigenanwendung, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), sind von Satz 1 nicht erfasst.“

5. Nach § 3a wird als § 3b eingefügt:

„§ 3b

Absonderung aufgrund Selbsttestung

Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien nachgewiesen ist, gilt § 3a Abs. 1 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 16 und 17 werden angefügt:

„16. entgegen § 3b Satz 1, auch in Verbindung mit § 3a Abs. 1, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,

17. entgegen § 3b Satz 2 keinen PCR-Test durchführen lässt.“

7. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch „28. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

[2] Ändert FFN 91-63

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74, 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Schutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen“ durch „Landesschutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die Dokumentationen nach Satz 3 sind mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.“

2. Dem § 1c wird folgender Satz angefügt:

   „§ 1b Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend für die Dokumentationen nach Satz 1.“

3. § 2 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

   „(1a) Die Betreuung in Einrichtungen nach Abs. 1 erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist. Damit kann eine Beschränkung der Betreuungsmöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, insbesondere bei Bildung fester Gruppen, verbunden sein.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt Wechselunterricht; entsprechendes gilt für die Förderangebote in den Vorklassen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes;“

      bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Kursphase Q4 und ab dem 22. Februar 2021 auch die Kursphase Q2“ durch „Kursphasen Q2 und Q4“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

         „Sofern es die räumliche Situation zulässt, kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anstelle des Wechselunterrichts auch Präsenzunterricht in geteilten Lerngruppen, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben, durchgeführt werden.“

   c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Jahrgangsstufen 1 und 2“ die Wörter „sowie für die Kinder der Vorklassen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Kinder der Vorklassen“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Satz 1 ist das Betreten der Einrichtung untersagt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3b wird nach der Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ die Angabe „oder § 1c Satz 1“ eingefügt.

b) Nr. 3c wird wie folgt gefasst:

„3c. § 1b Abs. 2 Satz 4 oder § 1c Satz 3 die Dokumentationen nicht aufbewahrt.“

6. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch „28. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74, 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person“ durch „eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Bei Eheschließungen kann die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Anwesenheit von Gästen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 zulassen.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „eigenen Hausstand sowie eine weitere nicht im Haushalt lebende Person“ durch „eigenen sowie einen weiteren Hausstand, jedoch auf höchstens fünf Personen,“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

[3] Ändert FFN 91-64

„Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen,

2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,

3. Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann,

4. Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen,

5. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),

6. Spielbanken, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen.“

b) Abs. 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gleiches gilt“ durch die Angabe „Abs. 1 gilt entsprechend“ ersetzt und die Wörter „Museen, Schlössern,“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten.“

d) Nach Abs. 2 wird als Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig und sofern

1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,

2. nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird,

3. ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und

4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucherinnen und Besucher ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betreiberin oder dem Betreiber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Besucherinnen und Besucher sind über diese Beschränkungen zu informieren."

e) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Öffnung von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks, Zoos und botanischen Gärten hat mit einem Abstands- und Hygienekonzept unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach vorheriger Terminvereinbarung eingelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2b zulässig. Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucherinnen und Besucher sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Verkaufs- oder Einlassstelle zu erfassen; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats nach dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Besucherinnen und Besucher sind über diese Beschränkungen zu informieren."

3. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Gartenmärkte, Baumschulen sowie Blumenläden,"

bb) In Nr. 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Als Nr. 20 bis 22 werden angefügt:

„20. Buchhandlungen,

21. Bau- und Heimwerkermärkte,

22. die Beratung und den Verkauf nach vorheriger Terminvereinbarung, sofern höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 40 Quadratmetern eingelassen wird; Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Verkaufsstelle zu erfassen; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats nach dem Einzelkundentermin geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu lö-

schen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren."

b) Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedienen. Dienstleistungen, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung in Anspruch genommen werden können, sollen nur bei Vorliegen eines durch einen tagesaktuellen SARS-CoV-2-Schnelltest oder eines vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden nachgewiesenen negativen Testergebnisses erbracht werden und wenn ein Testkonzept für das Personal besteht."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2" durch „Satz 1" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „in einer Gruppe, die aus mehr Personen als den Angehörigen eines Hausstandes und einer nicht diesem Hausstand angehörenden Person besteht" durch die Angabe „in einer Gruppe von Personen, die nicht nur dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, oder mit mehr als fünf Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben" ersetzt.

b) In Nr. 6 wird die Angabe „oder 1a" gestrichen.

c) In Nr. 7 wird nach der Angabe „Abs. 2" die Angabe „oder 2a" eingefügt.

d) Nach Nr. 7 wird als Nr. 7a eingefügt:

„7a. den Vorgaben des § 2 Abs. 3 Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks, Zoos und botanischen Gärten öffnet,"

e) In Nr. 8a wird nach der Angabe „Abs. 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

f) Nach Nr. 8a wird als Nr. 8b eingefügt:

„8b. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminvereinbarung oder mehr Kundinnen und Kunden als erlaubt einlässt, deren Daten nicht erfasst oder nicht für die angeordnete Dauer vorhält."

g) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. a) § 6 Abs. 2 Satz 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminvereinbarung bedient,

b) § 6 Abs. 3 keine Daten erfasst."

6. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch „28. März 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 7, Art. 2 Nr. 6 und Art. 3 Nr. 6 und Art. 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 4. März 2021

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident

gez. Bouffier

Der Minister für Soziales und Integration

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Anhang

Begründung:

Allgemein

Die Landesregierung ordnete zuletzt mit der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) sowie vorher schon mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) und der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und zum Teil auch die Erweiterung und Verschärfung der seit dem 2. November 2020 geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an.

Damit sollen die seit dem Herbst 2020 erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen eingedämmt und in diesem Zusammenhang auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden.

Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 7. März 2021.

Nachdem es Anfang des Jahres erfreulicherweise zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen war, setzt sich der Rückgang der Fallzahlen seit einigen Tagen nicht weiter fort. Aktuell zeigt sich zudem ein erneuter Anstieg der Fallzahlen.

Die weit überwiegende Zahl von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten weist derzeit Inzidenzwerte von deutlich unterhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, einige Kommunen liegen dabei unterhalb der Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Andererseits wird der Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in einigen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Teil deutlich überschritten; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 68,0 (Stand: 4. März 2021, 0.00 Uhr).

Durch den Rückgang der Fallzahlen konnte auch das Gesundheitssystem zwischenzeitlich spürbar entlastet werden, nachdem gerade in den Monaten Dezember und Januar Krankenhäuser und Intensivstationen in hohem Maße mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten belegt waren. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind gesunken. Gleichwohl befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Weiterhin Sorgen bereiten Erkenntnisse über Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen und für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Virusvarianten, die infektiöser sind als der ursprüngliche Typ des SARS-CoV-2-Virus, breiten sich besonders schnell aus. Der Anteil etwa der Virusvariante B.1.1.7 an den Infektionen in Deutschland steigt schnell an. Ein Zusammenhang mit der jedenfalls nicht zurückgehenden Zahl der Neuinfektionen scheint zu bestehen. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen SARS-CoV-2-Varianten sind. Damit können erhebliche zusätzliche Anstrengungen verbunden sein, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Vorsicht ist also geboten beim Hochfahren des öffentlichen Lebens. Nur so kann auch gewährleistet bleiben, dass die bislang

erreichten Erfolge in der Bekämpfung der Pandemie nicht verspielt werden. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert daher ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung entsprechender Varianten mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnten.

Zwei Faktoren lassen eine deutliche positive Veränderung des Pandemiegeschehens erwarten. Konnte bislang ein Schwerpunkt der Pandemiebekämpfung im Wesentlichen nur auf Hygienegebote wie die AHA+L Regeln, auf die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, auf die generelle Kontaktbeschränkung sowie auf den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen und Einrichtungen gelegt werden, können die zunehmende Menge an Impfstoff sowie die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests einen erheblichen positiven Effekt auf die weitere Bekämpfung der Pandemie haben.

Die begonnenen Schutzimpfungen werden sich wesentlich zwar erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Bis einschließlich 2. März 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 4,9 Prozent der Bevölkerung. Die Zweitimpfung erhalten haben zu diesem Zeitpunkt 2,3 Prozent der hessischen Bevölkerung. Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen werden derzeit nur bestimmte als besonders schutzbedürftig oder vulnerabel erkannte Personen oder Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit diesen Personen regelmäßig in Kontakt kommen oder die einem erhöhten Risiko einer Infizierung ausgesetzt sind, geimpft. Jedoch ist ein Großteil der ältesten Bürgerinnen und Bürger, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe zu beklagen war, bereits geimpft. In wenigen Wochen werden weitere als besonders vulnerable eingeschätzte Menschen geimpft sein. Damit einher geht die Erwartung, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe weiter zurückgeht und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems deutlich geringer sein wird.

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Insofern können Schnelltests wenigstens tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben.

Dies bedeutet nicht, dass beliebige Neuinfektionsraten toleriert werden können. Bei einem exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch mit dann jüngeren Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren sind auf dieser Grundlage weitere vorsichtige Lockerungen vertretbar, anderseits bleibt die weitgehende Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem SARS-CoV-2-Virus bis zum 28. März 2021 auch weiterhin erforderlich.

Erste spürbare Erleichterungen können etwa im Bereich der Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum ermöglicht werden. Hinzu kommen deutliche Öffnungsschritte für den Sport- und Freizeitbereich. Viele Verkaufsstätten des Einzelhandels werden fortan wenigstens die Möglichkeit haben, Verkauf und Beratung vor Ort im Rahmen einer festen Terminvergabe zu ermöglichen. Umfassende Schließungsverfügungen können nun auch für den gesamten Bereich der Körperpflege zurückgenommen werden.

Abgesehen davon ist die Verlängerung der getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin geboten. Je weniger Begegnungsmöglichkeiten bestehen, desto geringer ist die Gefahr der Ausbreitung der ansteckenderen Virusvarianten. Öffnungsschritte müssen gerade auch vor dem Hintergrund dieser Virusvarianten vorsichtig und schrittweise erfolgen. Damit können auch die eingetretenen Erfolge im Kampf gegen die Corona-Pandemie, der erfolgte Rückgang der Infektionszahlen nachhaltiger gesichert und die Gefahr reduziert werden, kurzfristig erneut mit einem starken Anstieg der Fallzahlen konfrontiert zu sein.

Niedrige Infektionszahlen führen überdies dazu, dass die Gesundheitsämter in einem stärkeren Maße bestehende Infektionsketten besser nachverfolgen und damit auch stärker zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen können.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) und der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)
Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts wird die Absonderungsdauer für Personen, die einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit einer Virusvariante mit höherem Ansteckungspotenzial und berichteter längerer Ansteckungsdauer ausgesetzt waren, auf 14 Tage verlängert.

Zu Nr. 3 (§ 2)
Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweise auf die Verordnung des Bundes.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1)
Die Absonderungsdauer nach Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet kann entsprechend der Empfehlung des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement nicht durch eine Testung ab dem fünften Tag der Absonderung verkürzt werden.

Zu Nr. 4 (§ 3a)
Es handelt sich um Klarstellungen.

Zu Nr. 5 (§ 3b)
Durch die Zulassung von In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Eigenanwendung durch Laien bestimmt sind, bedarf es einer Regelung für den Fall eines positiven Ergebnisses eines solchen Tests.
Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines solchen Tests festgestellt wird, müssen sich ebenfalls unverzüglich absondern. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen, um das Ergebnis des Tests zu bestätigen oder zu widerlegen. Im Fall eines negativen Ergebnisses des PCR-Tests endet die Absonderung, da der Verdacht auf eine Infektion nicht bestätigt wurde.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 1b Abs. 2)
Es wird klargestellt, dass das Schutzkonzept neben den Besuchsregelungen weitere Gestaltungsanordnungen treffen kann. Außerdem wird eine Aufbewahrungsdauer für die Dokumentation der durchgeführten Testungen aufgenommen.

Zu Nr. 2. (§ 1c Satz 3)
Es wird eine Aufbewahrungsdauer für die Dokumentation der durchgeführten Testungen aufgenommen.

Zu Nr. 3 (§ 2 Abs. 1a)
Zur Sicherstellung des zum 22. Februar 2021 wiedereröffneten Regelbetriebs der Kindertagesstätten etc. unter Pandemiebedingungen richtet sich der Betrieb nunmehr an den Vorgaben und Empfehlungen des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen aus. Zugleich wird klargestellt, dass es damit im Einzelfall zu weiteren Betriebseinschränkungen kommen kann.

Zu Nr. 4 (§ 3)
Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind von der Tragepflicht befreit. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes trägt wesentlich dazu bei, Übertragungsrisiken zu minimieren und Infektionsketten zu unterbrechen. Das Nachweiserfordernis trägt diesem Umstand Rechnung und stellt sicher, dass nur nach eingehender Prüfung durch eine Medizinerin oder einen Mediziner auf die Mund-Nasen-Bedeckung als Fremdschutz verzichtet wird. Dabei braucht die Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung nicht explizit benannt zu werden. Die Bescheinigung muss jedoch eine medizinische Begründung für die Befreiung von der Maske enthalten, den Zeitraum der Befreiung benennen sowie die Art der Maske/Bedeckung, die nicht getragen werden kann (Stoffmaske, OP-Maske, FFP 2 Maske).

Zu Nr. 5 (§ 10)
Der Verstoß gegen die Test- und Dokumentationspflicht soll für ambulante Pflegedienste genauso wie für stationäre Pflegeeinrichtungen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand begründen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Kontaktbeschränkungen
Aufenthalte im öffentlichen Raum sind fortan nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; (Nr. 1a (§ 1 Abs. 1 Satz 1)); dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Empfehlung für Aufenthalte im privaten Raum (Nr. 1c (§ 1 Abs. 4)). Eine weitergehende Lockerung wird derzeit trotz der aktuellen Entlastung des Gesundheitssystems und sinkender Todeszahlen angesichts der ausgeführten immer noch sehr ernsten epidemiologischen Situation als nicht vertretbar erachtet.

Bei Eheschließungen kann die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Anwesenheit von Gästen zulassen, wenn der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Nr. 1b (§ 1 Abs. 2a)). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, bei der neben den örtlichen Gegebenheiten auch insbesondere das lokale Infektionsgeschehen, der Schutz besonders vulnerabler Gruppen sowie der Arbeitsschutz zu berücksichtigen sind.

Schließung und Betrieb von Einrichtungen
Der Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs, von Prostitutionsstätten und Bordellen, von Schwimmbädern und Thermalbädern, Saunen und ähnlichen Einrichtungen sowie von Freizeitparks, Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr untersagt. Das Gleiche gilt für Angebote von Tanzveranstaltungen, Prostitutionsveranstaltungen und Großveranstaltungen sowie Freizeitanbietern (Drinnen und Draußen). Es handelt sich um Einrichtungen und Veranstaltungen, in bzw. bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln aufgrund der Ausgestaltung des Angebots typischerweise nicht sichergestellt werden und somit vor dem Hintergrund der besonders infektiösen Virusvarianten weiter geschlossen bleiben müssen (Nr. 2a (§ 2 Abs. 1)). Das gleiche gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen sowie für Messen (Nr. 2b (§ 2 Abs. 1a)).

Sportbetrieb und Fitnessstudios

Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten gedeckten und ungedeckten Sportanlagen nur alleine oder für Gruppen im Rahmen der angeordneten allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum gestattet. Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl gestattet. Die Lockerungen finden vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen von Kindern während des sogenannten Lockdowns und der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten mit Gleichaltrigen statt. Sie dienen somit der Gesunderhaltung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Weitergehende Lockerung sind vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens derzeit nicht möglich. Sportliche Aktivitäten führen in der Regel zu einer stärkeren Aerosolbildung und steigern somit das Ansteckungsrisiko.

Die Öffnung von Sportanlagen (gedeckte und ungedeckte Sportanlagen) ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten (Nr. 2b) cc) (§ 2 Abs. 2 Satz 2)). Die Vorgaben dienen der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und leisten so einen Beitrag, Infektionsrisiken zu minimieren.

Die Öffnung von Fitnessstudios kann nur unter Beachtung der Vorgaben für Sportanlagen sowie zusätzlich strenger Abstands- und Hygieneregeln gestattet werden (Nr. 2d (§ 2 Abs. 2a)). Die Vorgaben dienen nicht nur der Kontaktverfolgung, sondern leisten einen wesentlichen Beitrag, Infektionen zu verhindern und Kontakte wesentlich zu steuern sowie zu reduzieren.

Kulturelle Angebote

Die Öffnung von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks, Zoos und botanischen Gärten hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach vorheriger Terminvereinbarung eingelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Die Vorgaben dienen der Zugangssteuerung und somit der Kontaktminimierung. Darüber hinaus wird durch die Erfassung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher, die Nachverfolgung bei bekanntwerdenden Infektionsfällen durch die Gesundheitsämter gewährleistet (Nr. 2 e) (§ 2 Abs. 3)). Die Vorgaben leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung der Inanspruchnahme kultureller Angebote unter Pandemiebedingen und tragen der Kunstfreiheit Rechnung. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2b zulässig.

Schließung von Verkaufsstätten des Einzelhandels und Einzelkundentermine

Gartenmärkte, Baumschulen sowie Blumenläden, (Nr. 3 a) aa) (§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 18)), Buchhandlungen (Nr. 3 a) cc) (§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 20)) sowie Bau- und Heimwerkermärkte (Nr. 3 a) dd) (§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 21)) werden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation nunmehr dem offenstehenden Einzelhandel zugerechnet und dienen damit dem erweiterten Versorgungsbedarf der Bevölkerung angesichts der nunmehr bereits zweieinhalbmonatigen Schließung des Einzelhandels.

Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht schon unter den Ausnahmekatalog des § 3a fallen, ist fortan die Beratung und der Verkauf ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet, sofern höchstens eine Person je angefangener 40 Quadratmeter eingelassen wird und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden zur Nachverfolgung erfasst werden.

Im Übrigen verbleibt es bei den bereits geltenden Beschränkungen nach § 3 und § 3a.

Körpernahe Dienstleistungen
Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedienen. Dienstleistungen, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung in Anspruch genommen werden können, sollen nur bei Vorliegen eines durch einen tagesaktuellen COVID-19 Schnelltest oder eines vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden nachgewiesenen negativen Testergebnisses erbracht werden und wenn ein Testkonzept für das Personal besteht (Nr. 4a (§ 6 Abs. 2)). Die Vorgaben dienen der Zugangssteuerung und somit der Einhaltung der Abstandsregeln. Gleichzeitig wird durch die Testvorgaben dem besonderen Infektionsrisiko bei körpernahen Dienstleistungen, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, Rechnung getragen.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.